

Thüringer Sportjugend • Werner-Seelenbinder-Straße 1 • D - 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

THÜR. LANDTAG POST  
04.10.2023 10:52

25351/23

## Den Mitgliedern des AfBJS

29.09.2023

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN; Drucksache 7/8242)**

Bezug: Schreiben vom 13.07.2023  
Stellungnahme der Thüringer Sportjugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2951  
zu Drs. 7/8242

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu beziehen.

Grundlegend begrüßen wir den umfassenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKJHAG. So sind einerseits Anpassungen, die sich aus der SGB VIII Novelle ergeben, dringend notwendig. Andererseits werden durch den Gesetzesentwurf weitere wichtige Punkte konkretisiert, Lücken geschlossen oder aber durch sinnvolle Aspekte ergänzt. Zu einigen dieser werden wir folgend genauer eingehen.

### **Nummer 9 betreffend §15a neuer Absatz 4, Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen**

An dieser Stelle wird bekräftigt, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, absolut notwendig ist. Somit ist die Änderung in Folge der Anpassung an §8 Abs. 4 SGB VIII mehr als nachvollziehbar und die Umsetzung dessen absolut wünschenswert.

**Anschrift:**

Thüringer Sportjugend  
Im LSB Thüringen e.V.  
Werner-Seelenbinder-Straße 1  
D - 99096 Erfurt



**Telefon:**

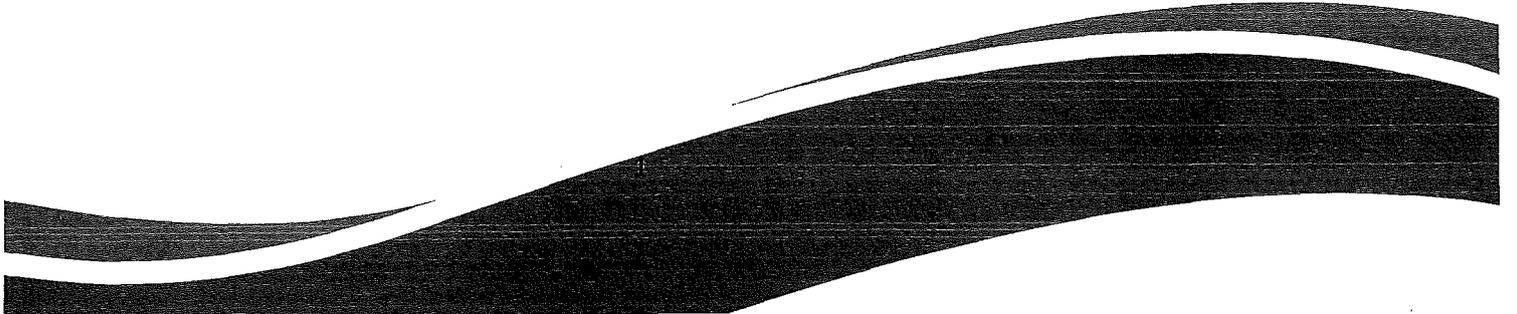
+49 (0) 361 / 340 54-0

**Telefax:**

+49 (0) 361 / 340 54 77

**Internet:**

[www.thueringer-sportjugend.de](http://www.thueringer-sportjugend.de)



**Nummer 12 betreffend §17 neuer Absatz 4, Förderung der Jugendverbandsarbeit und Nummer 13 betreffend §18 neuer Absatz 4, Landesjugendförderplan**

Die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendverbänden in den Regionen stärken zum einen die Jugendarbeit in der Region, aber auch jeden einzelnen Jugendverband oder -verein vor Ort. Insofern ist diese Einfügung des Absatzes 4 zu begrüßen. Auch dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Zusammenschlüssen und den jeweiligen öffentlichen Trägern benannt wird, ist ein positiver Effekt. Gleiches gilt selbstverständlich auf Landesebene in Nummer 13 §18 Absatz 4 (neu). Da nicht ausgeführt ist, wie die Zusammenarbeit konkret vollzogen werden soll, wird hierbei kritisch angemerkt, dass es zu einer Willkürlichkeit der jeweiligen öffentlichen Träger führen kann.

**Nummer 14 betreffend § 18a, Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit**

Die Ergänzung der Worte „sowie zur Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung“ ist sehr positiv zu erwähnen, schließt dies nun eine langersehnte Regelungslücke.

Zum Absatz 1 ist jedoch noch anzumerken, dass die jetzige Freistellungsregelung auf einen sehr kleinen Adressatenkreis (ehrenamtlich Tätige im Besitz der Jugendleiter\*innen-Card) abzielt und zudem leider auch nicht so stark in Anspruch genommen wird. Es sollte daher eine Erweiterung des Adressatenkreises auf ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit vorgenommen werden.

Vorschläge dazu lauten:

- Im §18a Abs 1 nach dem Wort „sind“ folgende Wörter zu ergänzen „oder eine lizenzierte Ausbildung absolviert haben (z.B. Übungsleiter\*innen-Ausbildung)“. Da diese Personen eine weit über das Stundenmaß für die JuLeiCa hinausgehende Qualifikation erworben haben, wäre eine Erweiterung des Personenkreises, diese Personen betreffend, eine logische Schlussfolgerung.
- Die Aufnahme eines 3. Punktes „Durchführung ehrenamtlicher Vorstandsarbeit von Jugendverbänden“ vorzunehmen, da sich der Umfang der heutigen Vorstandsarbeit stark erhöht hat und somit ebenso freistellungswürdig ist.

Die Anhebung des Zuschusses pro freigestellten Arbeitstag von bis zu 35 Euro auf bis zu 96 Euro ist sehr positiv zu bewerten.

Diese Erweiterungen sowie die Erhöhung des Zuschusses würden somit das Ehrenamt und dessen Anerkennung stärken.

#### **Zum Thema: Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes**

##### **Nummer 16 betreffend §20 Abs. 3a**

Die gesetzliche Verankerung auf Anspruch einer niedrighwelligen, unabhängigen Beratung und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Kinder und Jugendlichen wird als wichtig erachtet und wird dahingehend unterstützt.

##### **Nummer 17: Einfügung der Paragraphen §20 a und § 20 b**

Der Kinder- und Jugendschutz stellt eine wichtige Aufgabe unserer Gesellschaft dar, insofern ist die Bereitstellung von professionellen Rahmbedingungen, geregelt nun u.a. durch die Einfügung der §§ 20a und b sinnvoll und notwendig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen

GeschäftsbereichsleiterIn Sportjugend